

4. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 17.12.2001 die folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

1. § 12 Abs. 3 Buchstaben a) und f) der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

“a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 € festgesetzt.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde / 80,00 € je Tag überschreiten.”

2. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Die Fraktionen erhalten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Höhe von monatlich 20,00 € je Fraktionsmitglied. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen eine Grundpauschale; sie beträgt bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern 260,00 €, bei Fraktionen mit mehr als 10 bis zu 20 Mitgliedern 410,00 € und bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern 510,00 €. Über die Verwendung der Mittel führen die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form (Vordruck), der jeweils am Schluss eines Kalenderjahres dem Bürgermeister zu- geleitet wird.”

3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt

- a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt zu entscheiden,
- b) Geldforderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen niederzuschlagen,
- c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000,00 € zu erlassen,
- d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000,00 € zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten.
- e) Klage vor Gerichten zu erheben; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
- f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000,00 € abzuschließen.
- g) Baulasten auf Grundstücken bis zum Wert von 5.000,00 € einzuräumen
- h) Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen, zu befördern und zu entlassen.
- i) Grundstücke, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, bis zu einem Verkehrswert von 5.000,00 € zu erwerben und zu veräußern.
- j) Kredite aufzunehmen; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.”

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 17.12.2001 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 4. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 18.12.2001
Der Bürgermeister



- Michael Heckmann -